



FallSkript

ALPMANN SCHMIDT

Strafrecht BT 2

Nichtvermögensdelikte



3. Auflage
2012

FallSkript
Strafrecht BT 2
Nichtvermögensdelikte

2012

Christian Sommer
Rechtsanwalt und Repetitor

Liebe Leserin, lieber Leser,

wir sind stets bemüht, unsere Produkte zu verbessern. Fehler lassen sich aber nie ganz ausschließen. Sie helfen uns, wenn Sie uns über Druckfehler in diesem Skript oder anderen Printprodukten unseres Hauses informieren.

E-Mail genügt an „druckfehlerteufel@alpmann-schmidt.de“

Danke

Ihr AS-Autorenteam

Sommer, Christian

FallSkript

Strafrecht BT 2

Nichtvermögensdelikte

3. Auflage 2012

ISBN: 978-3-86752-242-7

Verlag Alpmann und Schmidt Juristische Lehrgänge
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Münster

Die Vervielfältigung, insbesondere das Fotokopieren,
ist nicht gestattet (§§ 53, 54 UrhG) und strafbar (§ 106 UrhG).
Im Fall der Zuwiderhandlung wird Strafantrag gestellt.

Klausurtechnik und -taktik

A. Oberste Klausurregel

„Ruhe bewahren – andere kochen auch nur mit Wasser!“

B. Technischer Ablauf:

Der technische Ablauf einer Klausur stellt prinzipiell einen „Vierakter“ dar; optimal mit folgendem Ablauf:

1. Akt:	Vollständiges Erfassen des Sachverhalts
2. Akt:	Erstellen einer vollständigen Lösungsskizze (Gliederung)
3. Akt:	Niederschrift des Gutachtens
4. Akt:	Durchlesen der eigenen Lösung und „Feilen“ an Lösung

C. Klausurbearbeitung in sieben Schritten und die goldenen Regeln für eine erfolgreiche Klausurbearbeitung

I. Sachverhaltsaufnahme und Vorüberlegungen

- Den Sachverhalt sorgfältig mindestens **zwei- bis dreimal vollständig lesen**.
- Erst beim zweiten Lesen Hervorhebungen durch Markierung.
- Brainstorming: Auf gesondertem Blatt die ersten Ideen („§§ ... , Erlaubnistatbestandsirrtum“ etc.) notieren.

⇒ **Klausurtyp:** Die ersten Ideen sind häufig die besten! Aber: Vorsicht vor dem „bekanntem“ Fall!

II. Fallskizze erstellen: Zeitachse oder Beziehungsschema

- Welche Person hat welche Handlung vorgenommen?
- Welche Erfolge sind eingetreten?
- Sind Gründe für eine Rechtfertigung vorgetragen / ersichtlich?
- Sind Anhaltspunkte ersichtlich, die gegen die Schuld sprechen?

III. Grobgliederung erstellen

- Bei selbstständigen Lebenssachverhalten Tatkomplexe bilden
- Aufgliederung nach Personen und ggf. für jede einzelne Person zusätzlich Tatkomplexe bilden
- Prüfungsreihenfolge festlegen
 - Tatnächster zuerst
 - Inzidenter-Prüfungen vermeiden, wenn selbstständige Prüfung möglich

⇒ **Zeitmanagement:** Zu verbrauchende Zeit bis hierher max. 15 Min.!

IV. Auswahl der für die Falllösung relevanten Delikte

- Schließt der Sachverhalt bestimmte Personen oder Delikte bzw. Deliktgruppen aus?
- Wer greift wessen Rechtsgut wie an? Opfer-Täter-Betrachtung nach
 - betroffenen Schutzgütern
 - Angriffsmodalitäten (z.B. Verwendung eines gefährlichen Werkzeugs)
 - Täterbesonderheiten (z.B. Amtsträger)

⇒ **Klausurtyp:** Auch immer „zwei §§ davor und zwei dahinter“ prüfen!!!

V. Ordnen und Strukturieren der Deliktprüfung

- Deliktvarianten und Haftungserweiterungen des allgemeinen Teils berücksichtigen (z.B. nach Verneinen von Tötungsvorsatz Erfolgsqualifikation prüfen)

- Bei nacheinander verwirklichten Delikten grds. historische Reihenfolge einhalten; aber: Bagatelldelikte nicht vor schweren Verbrechen!
- Bei gleichzeitig verwirklichten Delikten:
 - nach Konkurrenzdominanz ordnen
 - bei mehrstufigen Delikten grds. mit der Prüfung des Grundtatbestands beginnen

VI. Rechtliches Durchdringen des Falles - Erstellen der Lösungsskizze

- Jedes Delikt nach Schema strukturieren
- Merkmal - Definition - Subsumtion - Ergebnis
- Dabei ist jeder Prüfungspunkt gleich wichtig!
- Konkurrenzen möglichst früh darstellen
- Dabei beachten: „Der Sachverhalt ist mitteilbar und heilig!“
 - Die Klausurlösung muss sich ergeben wie eine „**Klickerbahn**“: Ein Teil muss sich aus dem anderen ergeben. Wenn es bei der Lösung nicht richtig weitergeht, darf nicht der Sachverhalt dem gewollten Ergebnis angepasst, sondern muss der eigene Lösungsansatz überprüft werden!
 - Ausnahmen:
 - Bei Lücken im Sachverhalt muss eine **lebensechte Auslegung** erfolgen - aber nur, wenn sie für die Lösung auch wirklich erforderlich ist!
 - An **Rechtsansichten der Beteiligten** ist der Klausurbearbeiter nicht gebunden. Vielmehr können sie entweder Tipp oder sogar Falle des Klausurstellers sein!

⇒ **Klausurtyp:** Bei mehreren Lösungsmöglichkeiten die problemfreundlichere wählen!

⇒ **Zeitmanagement:** Zu verbrauchende Zeit bis hierher max. 90 Min.!

VII. Erstellen der Reinschrift

1. Bei der **Subsumtion** immer den Pendelblick bewahren zwischen der zu prüfenden Norm, der Fragestellung, dem Sachverhalt und dem Gesetzestext.
2. **Gesetzesnorm genau bezeichnen** (nicht „§ 244 StGB“, sondern „§ 244 Abs. 1 Nr. 1 a, 1. Alt. StGB“) und vollständig prüfen.
3. **Reihenfolge:** Definition, dann Subsumtion, dann (Zwischen-)Ergebnis („Somit hat A rechtswidrig gehandelt ...“).
Nicht Ergebnis voranstellen, da Urteilsstil („A hat den Tatbestand des § 242 StGB erfüllt, denn ...“)!
 4. **Klare und geraffte Argumentationen** („dafür/dagegen spricht, ...“)
 5. **Meinungsstreitigkeiten** sauber darstellen
 - Einleitung in die Streitfrage
 - Darstellung der unterschiedlichen Meinungen mit Argumenten und Subsumtion des konkreten Sachverhaltes unter die jeweilige Meinung (wichtig, nicht vergessen!)
 - Streitentscheidung nur, wenn für die Falllösung von Bedeutung, d.h. wenn die unterschiedlichen Meinungen im konkreten Fall auch zu unterschiedlichen Ergebnissen kommen
 6. **Tatbestandsmerkmale können offengelassen werden, wenn** ihr Vorliegen problematisch ist und die Norm wegen eines anderen, gleichrangigen Tatbestandsmerkmals nicht vorliegt.

7. Wichtig: **Gliederungspunkte verwenden**, da nur so dem Prüfer klar wird, dass man die Systematik (z.B. Obervoraussetzung, Untervoraussetzung; Anwendbarkeit – Voraussetzungsseite – Rechtsfolge) beherrscht. Also nicht in „einer Soße“ runterschreiben! Hingegen sind Überschriften, z.B. „Tatbestand“, „Rechtswidrigkeit“ und „Schuld“ entbehrlich.
8. Bilden Sie **Schwerpunkte!**
- D.h. ausführliche Argumentation an den „Knackpunkten“ des Falles, hingegen Unproblematisches kurz erörtern.
 - Verdeutlichen Sie die Schwerpunktsetzung durch die Wahl des verwendeten Stils: Gutachtenstil für Schwerpunkte; (verkürzter) Gutachtenstil für wichtige, aber weniger problematische Punkte; Urteilsstil für unproblematische Merkmale
9. Achten Sie auf die Einhaltung **sprachlicher Rahmenbedingungen!**
- In Grammatik, Orthographie und Interpunktion fehlerfrei
 - Verwendung des richtigen Tempus
 - Einleitungssatz, Definition und Ergebnis im Präsens
 - Wiedergabe des zu subsumierenden Sachverhalts: Vorgeschichte im Plusquamperfekt, Tatgeschichte und Subsumtion im Imperfekt
 - Bilden Sie kurze, unverschachtelte Satzperioden und verzichten Sie auf Füllwörter! Achten Sie stattdessen auf eine schlichte, abwechslungsreiche Wortwahl und objektive sowie emotionsfreie Formulierungen in der dritten Person.
 - Verzichten Sie vollständig auf Leerformeln („Hiervon kann nach dem Sachverhalt ausgegangen werden.“) und Sachverhaltskritik („Leider schweigt der Sachverhalt zu der Frage, ...“)!
 - Zeigen Sie keine Unsicherheiten („Danach dürfte Vorsatz vorliegen.“) und ersetzen Sie umgekehrt fehlende Begründungen nicht durch Kraftausdrücke („Zweifelloso handelte A vorsätzlich.“)!
10. Endkontrolle durchführen
- Abgleich mit der Lösungsskizze – alles geprüft?
 - Konkurrenzen dargestellt?
 - Endergebnis notiert?
 - Seiten in der richtigen Reihenfolge sortiert?
- ⇒ **Zeitmanagement:** Zeit für die Reinschrift und Endkontrolle mind. 3,5 Std.!
- ⇒ **Klausurtyp:** Unbedingt eine vollständige Bearbeitung des Falles erstellen!

INHALTSVERZEICHNIS

1. Teil: Straftaten gegen das Leben und die körperliche Unversehrtheit	1
■ Übersicht: Totschlag, § 212	1
■ Übersicht: Mord, § 211	1
■ Übersicht: Tötung auf Verlangen, § 216	2
■ Übersicht: Vorsätzliche Körperverletzung, § 223 Abs. 1	2
■ Übersicht: Gefährliche Körperverletzung, § 224	3
■ Übersicht: Schwere Körperverletzung, § 226 Abs. 1	3
Fall 1: Strafbare Sterbehilfe durch Behandlungsabbruch	4
Fall 2: Strafbarkeitsgrenzen der Suizidbeteiligung und Tötung auf Verlangen durch Unterlassen	7
Fall 3: Tötung auf Verlangen	11
Fall 4: Totschlag und Mord (Heimtücke)	14
Fall 5: Heimtückische Konflikttötung – „Haustyrannen-Fall“	17
Fall 6: Heimtückische Tötung eines Komapatienten	20
Fall 7: Verdeckungsmord durch Unterlassen	23
Fall 8: Systematik der Tötungsdelikte und Mordmerkmale – Divergenzen bei Mittätern	26
Fall 9: Systematik der Tötungsdelikte und Mordmerkmale – Divergenzen zwischen Täter und Teilnehmer	29
Fall 10: Gefährliche Körperverletzung – gefährliches Werkzeug	32
Fall 11: Gefährliche Körperverletzung – „Heckenschützen-Fall“	35
Fall 12: Körperverletzung durch lebensgefährliche Behandlung	38
Fall 13: Schwere Körperverletzung durch Beeinträchtigung des Sehvermögens	40
Fall 14: Sittenwidrigkeit der Einwilligung in eine lebensgefährliche Behandlung – „Sadomaso-Fall“	42
Fall 15: Körperverletzung mit Todesfolge – gefahrspezifischer Zusammenhang zwischen Grunddelikt und schwerer Folge	45
2. Teil: Straftaten gegen die persönliche Freiheit, die Ehre und den persönlichen Lebens- und Geheimnisbereich	48
■ Übersicht: Nötigung, § 240	48
■ Übersicht: Freiheitsberaubung, § 239 Abs. 1	48
■ Übersicht: Beleidigung, § 185, 1. Halbs.	49
■ Übersicht: Hausfriedensbruch, § 123	49
Fall 16: Nötigung – Gewaltbegriff	50
Fall 17: Freiheitsberaubung – Autofahrt wider Willen und Todesfolge	53
Fall 18: Beleidigung und Wahrnehmung berechtigter Interessen	56
Fall 19: Hausfriedensbruch	59
3. Teil: Gemeingefährliche Straftaten – Straßenverkehrsdelikte und § 142	62
■ Übersicht: Gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr, § 315 b Abs. 1	62
■ Übersicht: Gefährdung des Straßenverkehrs, § 315 c Abs. 1	63
■ Übersicht: Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort, § 142 Abs. 1	64
■ Übersicht: Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort, § 142 Abs. 2	65
Fall 20: Gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr – Strafbarkeit bei verkehrsimternem Fehlverhalten	66

Fall 21: Gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr – verkehrsspezifische Gefahren mit Wirkung auf die Dynamik des Straßenverkehrs	70
Fall 22: Gefährdung des Straßenverkehrs, Trunkenheit im Verkehr und unerlaubtes Entfernen vom Unfallort	74
Fall 23: Sachbeschädigung, unerlaubtes Entfernen vom Unfallort und Gefährdung des Straßenverkehrs	78
Fall 24: Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort	80
Fall 25: Trunkenheit im Verkehr, unerlaubtes Entfernen vom Unfallort, Schuldunfähigkeit und Vollrausch, in dubio pro reo	83
4. Teil: Gemeingefährliche Straftaten – Brandstiftungsdelikte	86
■ Übersicht: Brandstiftung, § 306.....	86
■ Übersicht: Schwere Brandstiftung, § 306 a Abs. 1	87
■ Übersicht: Schwere Brandstiftung, § 306 a Abs. 2	87
Fall 26: Brandstiftung, schwere Brandstiftung	88
Fall 27: Schwere und besonders schwere Brandstiftung – Grenzen der Entwidmung und Tatbegehung zur Ermöglichung eines Versicherungsbetruges	92
5. Teil: Straftatbestände zum Schutzbeweiserheblicher Informationsträger	96
■ Übersicht: Urkundenfälschung, § 267	96
■ Übersicht: Fälschung technischer Aufzeichnungen, § 268.....	97
■ Übersicht: Urkundenunterdrückung, § 274.....	98
Fall 28: Urkundenfälschung – Kopie als Urkunde	99
Fall 29: Urkundenfälschung – Abgrenzung zur straflosen Lüge / nachträgliches Verfälschen durch den Aussteller	103
Fall 30: Fälschung technischer Aufzeichnungen und Urkundenfälschung bei Austausch von Fahrtschreiberblättern	106
6. Teil: Straftatbestände zum Schutz der Rechtspflege	109
■ Übersicht: Begünstigung, § 257	109
■ Übersicht: Strafverfolgungsvereitelung, § 258 Abs. 1.....	110
■ Übersicht: Strafvollstreckungsvereitelung, § 258 Abs. 2.....	110
■ Übersicht: Falschverdächtigung, § 164.....	111
■ Übersicht: Uneidliche Falschaussage, § 153.....	112
Fall 31: Begünstigung in Abgrenzung zur sukzessiven Beihilfe	113
Fall 32: Strafverfolgungsvereitelung zugunsten Jugendlicher und durch Zahlung der Geldstrafe	115
Fall 33: Falsche Verdächtigung – Schaffen einer verdächtigenden Beweislage und tatbestandslose Selbstbegünstigung	117
Fall 34: Aussagedelikte – Berichtigung einer uneidlichen Falschaussage und Zeitpunkt des versuchten Meineids	120
Fall 35: Aussagedelikte – Irrtumsproblematik und Verleitung zur Falschaussage	123
7. Teil: Straftaten gegen die Staatsgewalt	127
■ Übersicht: Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte, § 113	127
Fall 36: Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte – Rechtmäßigkeit einer vorläufigen Festnahme	128
Fall 37: Kfz als Waffe	131
Stichwortverzeichnis.....	135

1. Teil: Straftaten gegen das Leben und die körperliche Unversehrtheit

Totschlag, § 212

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

- a) Tatopfer: jeder vom Täter verschiedene lebende Mensch
 - b) Tötungserfolg
 - c) Handlung
 - d) Kausalität und Zurechnung
- } töten

2. **Subjektiver Tatbestand:** jede Vorsatzform genügt

II. **Rechtswidrigkeit:** allgemeine Grundsätze

III. **Schuld:** allgemeine Grundsätze

IV. Benannte Strafmilderung

Minder schwerer Fall gemäß § 213, 1. Alt.: Provokation durch den Getöteten

Mord, § 211

(Rspr: strafbegründender Tatbestand; Lit: Qualifikation des Totschlags nach § 212)

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

- a) Tötung eines anderen (sofern nicht in § 212 vorab geprüft)
- b) Objektive Mordmerkmale (2. Gruppe)
 - Heimtückisch
 - Grausam
 - Mit gemeingefährlichen Mitteln

2. Subjektiver Tatbestand

- a) Tatvorsatz hinsichtlich Tötung und objektiven Mordmerkmalen
- b) Absichtsmerkmale (3. Gruppe)
 - Um eine andere Straftat zu ermöglichen/zu verdecken
- c) Motivmerkmale (1. Gruppe)
 - Mordlust
 - Zur Befriedigung des Geschlechtstriebes
 - Habgier
 - Sonstige niedrige Beweggründe

II. **Rechtswidrigkeit:** allgemeine Grundsätze

III. **Schuld:** allgemeine Grundsätze

IV. **Strafmilderung:** Bei heimtückischer Tötung ausnahmsweise gemilderter Strafraum gemäß § 49 Abs. 1 Nr. 1 analog bei außergewöhnlichen Umständen, die lebenslange Freiheitsstrafe als unverhältnismäßig erscheinen lassen (Rspr., str.)

Tötung auf Verlangen, § 216**I. Tatbestand****1. Objektiver Tatbestand**

- a) Tötung eines anderen (Fremdtötung, nicht nur Suizidbeteiligung oder Sterbehilfe)
- b) Tötungsverlangen des Opfers
- c) Bestimmtheit des Täters durch das Tötungsverlangen

2. Subjektiver Tatbestand: Vorsatz**II. Rechtswidrigkeit**

- Einwilligung des Opfers wirkt nicht rechtfertigend („Einwilligungssperre“)
- Rechtfertigung aber ausnahmsweise nach Kriterien des Behandlungsabbruchs aufgrund tatsächlichen oder mutmaßlichen Patientenwillens unter Beteiligung des Betreuers (§§ 1901 a ff. BGB)

III. Schuld: allgemeine Grundsätze**Vorsätzliche Körperverletzung, § 223 Abs. 1****I. Tatbestand****1. Objektiver Tatbestand**

- a) Tatopfer: jeder vom Täter verschiedene lebende Mensch
- b) Erfolg
- c) Handlung
- d) Kausalität, Zurechnung

}	1. Alt.	körperliche Misshandlung
	2. Alt.	Gesundheitsschädigung

Nur eine Körperverletzung, wenn beide Alternativen durch dieselbe Handlung verwirklicht werden!

2. Subjektiver Tatbestand: Körperverletzungsvorsatz (bei Tötungsvorsatz als Minus darin enthalten)**II. Rechtswidrigkeit: entfällt insbes. bei **Einwilligung**; dabei ist besonders darauf zu achten, ob**

- die Einwilligungsfähigkeit infolge Alkohols ausgeschlossen war,
- ein rechtsgutbezogener Willensmangel vorlag,
- die Tat gegen die guten Sitten verstieß (§ 228).

III. Schuld: allgemeine Grundsätze**IV. Verfolgbarkeit: Strafantrag oder Bejahung des besonderen öffentlichen Verfolgungsinteresses, § 230**

Gefährliche Körperverletzung, § 224 (vorsatzbedürftige Qualifikation zu § 223)

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

- a) Körperverletzung i.S.d. § 223
- b) Qualifizierende Umstände
 - Nr. 1: Beibringung von Gift/anderen gesundheitsschädlichen Stoffen
 - Nr. 2: Tatbegehung mittels Waffe / mittels eines anderen gefährlichen Werkzeugs
 - Nr. 3: Tatbegehung mittels eines hinterlistigen Überfalls
 - Nr. 4: Tatbegehung mit einem anderen Beteiligten gemeinschaftlich, Zusammenwirken mindestens zweier Personen am Tatort, nicht notwendig als Mittäter
 - Nr. 5: Tatbegehung mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung

2. Subjektiver Tatbestand

- a) Körperverletzungsvorsatz
- b) Vorsatz bezüglich objektiver Qualifikationsmerkmale

II. Rechtswidrigkeit: allgemeine Grundsätze

III. Schuld: allgemeine Grundsätze

Schwere Körperverletzung, § 226 I

(Erfolgsqualifikation zu § 223)

I. Tatbestand

1. Vorsätzliche Körperverletzung i.S.d. § 223 I
2. Eintritt einer schweren Folge
 - Nr. 1: Verlust des Sehvermögens auf einem Auge oder beiden Augen/des Gehörs/des Sprechvermögens/der Fortpflanzungsfähigkeit
 - Nr. 2: Verlust oder Gebrauchsunfähigkeit eines wichtigen Gliedes des Körpers
 - Nr. 3: dauernde erhebliche Entstellung/Verfallen in Siechtum/Lähmung/Geisteskrankheit/Behinderung
3. Wenigstens Fahrlässigkeit bzgl. der schweren Folge (§ 18)
4. Kausalität und objektive Zurechnung
5. Unmittelbarkeitszusammenhang zwischen Verletzungsgefährlichkeit und schwerer Folge

II. Rechtswidrigkeit: allgemeine Grundsätze

III. Schuld: allgemeine Grundsätze, insbesondere Fahrlässigkeitsschuld (bei dolus eventualis nicht zu prüfen!)

Fall 1: Straflose Sterbehilfe durch Behandlungsabbruch

(nach BGH, Urt. v. 25.06.2010 – 2 StR 454/09, RÜ 2010, 644)

Seit einer Hirnblutung liegt die K im Wachkoma. Sie wird in einem Altenheim gepflegt und über eine Magensonde, die durch die Bauchdecke führt, künstlich ernährt. Eine Besserung ihres Zustandes ist nicht zu erwarten. Ihre – zwischenzeitlich als Betreuerin eingesetzte – Tochter T hat die Pflegedienstleitung immer wieder auf ein kurze Zeit vor der Hirnblutung geführtes Gespräch mit der K hingewiesen, in dem diese bekundet hat, im Falle einer schweren Erkrankung nicht an irgendwelche „Schläuche“ angeschlossen sein zu wollen. Auch lebensverlängernde Maßnahmen in Form von künstlicher Ernährung hat sie abgelehnt. Schriftlich hat K diese Wünsche nicht festgelegt. Aufgrund des fehlenden Nachweises lehnt die Pflegedienstleitung eine Einstellung der künstlichen Ernährung ab, obwohl sich der behandelnde Arzt Dr. D ebenfalls mit einer Einstellung einverstanden erklärt hat. Als sie ihre Bemühungen endgültig gescheitert sieht, begibt sich T selbst zu K und durchtrennt den Schlauch der Magensonde unmittelbar über der Bauchdecke, sodass die künstliche Nahrungszufuhr abgeschnitten ist. Sie geht dabei davon aus, dass die bereits stark abgemagerte K alsbald aufgrund des Nahrungsmangels sterben wird. Obwohl dies kurze Zeit später entdeckt und die Nahrungszufuhr wieder aufgenommen wird, stirbt K zwei Tage später eines natürlichen Todes aufgrund ihrer Erkrankungen.

Strafbarkeit der T? § 303 StGB ist nicht zu prüfen.

I. Eine Strafbarkeit der T wegen vollendeten Totschlags gemäß § 212

Abs. 1¹ durch das Durchtrennen der Magensonde scheidet aus, da die K nicht aufgrund der unterbliebenen Nahrungszufuhr, sondern ihren Erkrankungen verstorben ist. Die Handlung der T war daher nicht für den eingetretenen Erfolg kausal.

II. Sie könnte sich durch dieselbe Handlung jedoch wegen **versuchten Totschlags gemäß §§ 212 Abs. 1, 22, 23 Abs. 1** strafbar gemacht haben.

1. T müsste zunächst einen **Tatentschluss** zur Tötung der K gefasst haben. Sie stellte sich vor, dass die K infolge des Nahrungsmangels sterben würde. Die endgültige Unterbrechung der Nahrungszufuhr wollte T durch aktives Tun, das Durchtrennen der Magensonde, erreichen. Sie hatte folglich Tatentschluss zu einem Totschlag zum Nachteil der T.

2. Mit dem Durchtrennen des Schlauchs hat T die nach ihrer Auffassung tatbestandsmäßige Handlung vorgenommen und damit i.S.d. § 22 **unmittelbar** zur Tötung der K **angesetzt**.

3. Fraglich ist, ob der **aktive Behandlungsabbruch gerechtfertigt** ist.

a) Hier kommt eine Rechtfertigung durch **Notwehr gemäß § 32** in Betracht.

aa) Die hierfür erforderliche **Notwehrlage** liegt in Form eines gegenwärtigen rechtswidrigen Angriffs in das Selbstbestimmungsrecht der K und ihre körperliche Unversehrtheit vor, indem sie auf Anordnung der Pflegedienstleitung gegen ihren Willen künstlich über die Magensonde ernährt wurde.

¹ §§ ohne nähere Bezeichnung sind solche des StGB.

bb) Allerdings müsste sich der durch T herbeigeführte Behandlungsabbruch als **Verteidigungshandlung** darstellen. Hierunter fallen nur solche Handlungen, die sich zur Abwendung der Notwehrlage gegen Rechtsgüter des Angreifers richten; Eingriffe in Rechtsgüter unbeteiligter Dritter sind einer Rechtfertigung über § 32 nicht zugänglich.² Die Handlung der T war auf die Beendigung des Lebens der K, also der angegriffenen Person gerichtet. Mangels Verteidigungshandlung gegen die Pflegedienstleitung scheidet Notwehr aus.

b) Auch eine Rechtfertigung aus **Notstandshilfe gemäß § 34** scheidet aus, weil sich der Eingriff der T gegen das höchstrangige Rechtsgut derjenigen Person richtete, welcher die gegenwärtige Gefahr i.S.v. § 34 drohte.³

c) Allerdings könnte die Tat nach **Sterbehilferegeln** gerechtfertigt sein.

aa) Bislang grenzte die h.M. die erlaubte von der verbotenen Sterbehilfe über die Unterscheidung von Tun und Unterlassen ab: Während die passive Sterbehilfe erlaubt war, war die aktive Sterbehilfe verboten. Das Verhalten der T stellte sich aufgrund des Durchschneidens der Magensonde nach dem Schwerpunkt der Vorwerfbarkeit als aktives Tun dar, sodass eine Rechtfertigung nach dieser Ansicht ausscheidet.

bb) Diese Auffassung hat der BGH in seiner Sterbehilfe-Entscheidung ausdrücklich aufgegeben. Aufgrund der bestehenden Abgrenzungsschwierigkeiten und mitunter zufällig wirkenden Ergebnissen sollen vielmehr alle Handlungen, die mit der Beendigung einer ärztlichen Behandlung in Zusammenhang stehen, unter dem Oberbegriff des **Behandlungsabbruchs** zusammengefasst werden. Ein solcher Behandlungsabbruch entfaltet unter folgenden Voraussetzungen rechtfertigende Wirkung:

(1) Zunächst muss die betroffene Person **lebensbedrohlich erkrankt** und die unterlassene, begrenzte oder abgebrochene Maßnahme **medizinisch zur Erhaltung oder Verlängerung des Lebens geeignet** sein. K war aufgrund der Hirnblutung lebensbedrohlich erkrankt. Die von T unterbrochene Nahrungsmittelversorgung hielt sie weiterhin am Leben.

(2) Als Behandlungsabbruch ist ferner nur die Tat gerechtfertigt, die sich **objektiv und subjektiv unmittelbar auf eine medizinische Behandlung** im vorgenannten Sinne bezieht. Demnach muss sich das Handeln darauf beschränken, einen Zustand (wieder-)herzustellen, der einem bereits begonnenen Krankheitsprozess seinen Lauf lässt, der Patient also letztlich dem Sterben überlassen wird. T hat objektiv und subjektiv nur auf die medizinische Behandlung in Form der Versorgung über die Magensonde eingewirkt. Anderweitige Handlungen zur aktiven Lebensverkürzung hat sie nicht vorgenommen.

(3) Da durch den Behandlungsabbruch die freie EntschlieÙung des betroffenen Patienten geschützt werden soll, muss der Abbruch mit dem tatsächlichen oder mutmaßlichen Willen des Patienten übereinstimmen. Dieser Wille ist nach den **§§ 1901 a ff. BGB** zu ermitteln, die verfahrensrechtliche Absicherungen enthalten, die den Beteiligten bei der Ermittlung des Patienten-

Bislang lässt der BGH offen, ob es sich bei dem „rechtfertigenden Behandlungsabbruch“ um einen eigenständigen Rechtfertigungsgrund oder um einen Sonderfall der rechtfertigenden Einwilligung handeln soll.⁴

Durch den Bezug auf die medizinische Versorgung ist sichergestellt, dass sonstige vorsätzliche lebensbeendende Maßnahmen außerhalb dieses Bezugs einer Rechtfertigung nicht zugänglich sind.

² Fischer § 32 Rdnr. 24.

³ BGH, Urt. v. 25.06.2010 – 2 StR 454/09, RÜ 2010, 644.

⁴ Vgl. BGH, Beschl. v. 10.11.2010 – 2 StR 320/10, RÜ 2011, 102.

willens und der Entscheidung über einen Behandlungsabbruch Rechts- und Verhaltenssicherheit bieten sollen und bei der Bestimmung der Grenze einer möglichen Rechtfertigung von kausal lebensbeendenden Maßnahmen auch für das Strafrecht Wirkung entfalten.⁵

(a) Eine schriftliche Patientenverfügung i.S.d. § 1901 a Abs. 1 S. 1 BGB hat K zu Lebzeiten nicht verfasst.

(b) Deshalb kommt es nach § 1901 a Abs. 2 S. 1 BGB auf die Einwilligung des Betreuers in die jeweilige Behandlungsmaßnahme an. Diese Entscheidung muss – sofern ein tatsächlicher Wille des Patienten nicht mehr festgestellt oder geäußert werden kann – aufgrund des mutmaßlichen Patientenwillens erfolgen, der nach § 1901 a Abs. 2 S. 2 BGB aufgrund konkreter Anhaltspunkte zu ermitteln, zu denen auch frühere mündliche Äußerungen des Patienten zählen. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass der Betreuer nicht nur über die Vornahme, sondern auch über den Abbruch lebenserhaltender Behandlungsmaßnahmen entscheiden kann bzw. selbst einen Abbruch von gegen den Patientenwillen eingeleiteten Behandlungsmaßnahmen vornehmen darf. K war aufgrund des Wachkomas nicht mehr in der Lage, selbst ihren Willen zu äußern, sodass es auf die Zustimmung der T als Betreuerin ankam, die sich nach dem mutmaßlichen Willen zu richten hatte. Diesen konnte sie zulässigerweise über das vor der Erkrankung geführte Gespräch dahingehend ermitteln, dass die K keine künstliche Ernährung über eine Magensonde wollte. Demzufolge stand die Ernährung im Widerspruch zum mutmaßlichen Patientenwillen, sodass die T die weitere Behandlung abbrechen durfte.

(c) Die Zustimmung des Betreuungsgerichts war nach § 1904 Abs. 4 BGB nicht erforderlich, da sich die T als Betreuerin mit dem behandelnden Arzt Dr. D über den Behandlungsabbruch als dem mutmaßlichen Willen der K entsprechend einig war.

Folglich sind die Verfahrensvorschriften der §§ 1901 a ff. BGB beachtet worden.

Der von T durchgeführte Behandlungsabbruch war nach alledem gerechtfertigt. Sie hat sich nicht wegen versuchten Totschlags strafbar gemacht.

III. Unabhängig davon, ob die versuchte Tötung der K unter Ausschaltung schutzbereiter Dritter vonstatten ging (vgl. dazu ausführlich Fall 6), liegt kein **versuchter Mord aus Heimtücke gemäß §§ 211, 22, 23 Abs. 1** vor, da dieser jedenfalls wegen des Behandlungsabbruchs gerechtfertigt ist.

IV. Auch die mitverwirklichte **versuchte gefährliche Körperverletzung gemäß §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 5, 22, 23 Abs. 1** ist durch den Behandlungsabbruch gerechtfertigt.

Ergebnis: T ist straflos.

⁵ Vgl. BGH, Beschl. v. 10.11.2010 – 2 StR 320/10, RÜ 2011, 102, 105.

5. Teil: Straftatbestände zum Schutz beweisheblicher Informationsträger

Urkundenfälschung, § 267

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

- Herstellungsmodalität, § 267 Abs. 1, 1. Mod.
 - Tatprodukt: Urkunde
 - unecht (= Identitätstäuschung über den wahren Erklärungs-
garanten)
 - Tathandlung: Herstellen
- Verfälschungsmodalität, § 267 Abs. 1, 2. Mod.
 - Tatobjekt: echte Urkunde
 - Tathandlung: Verfälschen
- Gebrauchsmodalität, § 267 Abs. 1, 3. Mod.
 - Tatobjekt: unechte oder verfälschte Urkunde
 - Tathandlung: Gebrauchen

2. Subjektiver Tatbestand

- a) Vorsatz
- b) Täuschungswille im Rechtsverkehr (mit Gleichstellungsklausel
des § 270)

II. Rechtswidrigkeit: allgemeine Grundsätze

III. Schuld: allgemeine Grundsätze

IV. Unselbstständige benannte Straferschwerungen: besonders schwerer Fall mit Regelbeispielskatalog, § 267 Abs. 3 S. 2

- Nr. 1: gewerbsmäßig / als Mitglied einer Bande, die sich zur fortge-
setzten Begehung von Betrug oder Urkundenfälschung verbunden
hat
- Nr. 2: Vermögensverlust großen Ausmaßes herbeigeführt (ab ca.
50.000 €)
- Nr. 3: durch große Anzahl von unechten / verfälschten Urkunden
Sicherheit des Rechtsverkehrs erheblich gefährdet
- Nr. 4: Befugnisse / Stellung als Amtsträger missbraucht

V. Banden- und gewerbsmäßige Urkundenfälschung, § 267 Abs. 4 (vorsatzbedürftige Qualifikation)

Fälschung technischer Aufzeichnungen, § 268**I. Tatbestand****1. Objektiver Tatbestand**

- Herstellungsmodalität, § 268 Abs. 1 Nr. 1, 1. Alt.
 - Tatprodukt: technische Aufzeichnung, legaldefiniert in § 268 Abs. 2
 - Unecht
 - Tathandlung
 - Herstellen
 - Gleichgestellt gemäß § 268 Abs. 3: durch störende Einwirkung auf den Aufzeichnungsvorgang Ergebnis der Aufzeichnung beeinflussen
- Verfälschungsmodalität, § 268 Abs. 1 Nr. 1, 2. Alt.
 - Tatobjekt (s.o. Tatprodukt)
 - Echt
 - Tathandlung: Verfälschen
- Gebrauchsmodalität, § 268 Abs. 1 Nr. 2
 - Tatobjekt (s.o. Tatprodukt)
 - Unecht/verfälscht
 - Tathandlung: Gebrauchen (wie bei § 267 Abs. 1, 3. Mod.)

2. Subjektiver Tatbestand

- a) Vorsatz
- b) Täuschungswille im Rechtsverkehr (mit Gleichstellungsklausel des § 270)

II. Rechtswidrigkeit: allgemeine Grundsätze

III. Schuld: allgemeine Grundsätze

IV. Unselbstständige benannte Straferschwerungen: besonders schwerer Fall mit Regelbeispielskatalog, § 268 Abs. 5 i.V.m. § 267 Abs. 3 S. 2

V. Banden- und gewerbsmäßige Fälschung tech. Aufzeichnungen, § 268 Abs. 5 i.V.m. § 267 Abs. 4 (vorsatzbedürftige Qualifikation)

Urkundenunterdrückung, § 274

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

- § 274 Abs. 1 Nr. 1
 - Tatobjekte
 - Urkunde i.S.d. § 267 / technische Aufzeichnung i.S.d. § 268
 - [ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal:] echt
 - nicht / nicht ausschließlich dem Täter gehörend (= kein alleiniges Beweisführungsrecht des Täters)
 - Tathandlungen
 - Vernichten = Zerstören
 - Beschädigen
 - Unterdrücken = zumindest zeitweiliges Vorenthalten der Urkunde als Beweismittel
- § 274 Abs. 1 Nr. 2
 - Tatobjekte
 - Beweiserhebliche Daten i.S.d. § 269, aber mit Beschränkung auf bereits gespeicherte bzw. übermittelte Daten
 - echt
 - nicht / nicht ausschließlich in der Verfügungsbefugnis des Täters
 - Tathandlungen
 - Löschen
 - Unterdrücken
 - Unbrauchbarmachen
 - Verändern
- § 274 Abs. 1 Nr. 3
 - Tatobjekte
 - Speziell: Grenzstein
 - Anderes zur Bezeichnung einer Grenze / eines Wasserstandes bestimmte (künstliche oder natürliche) Merkmal
 - Tathandlungen
 - Wegnehmen / Vernichten / Unkenntlichmachen / Verrücken / fälschliches Setzen

2. Subjektiver Tatbestand

- a) Vorsatz
- b) Absicht (dolus directus I oder II), einem anderen (nicht: dem Staat in Bezug auf Bußgeld-, Verwarnungsgeld- oder Strafansprüche) durch die Beweisverkürzung einen erheblichen Nachteil zuzufügen

II. Rechtswidrigkeit: allgemeine Grundsätze

III. Schuld: allgemeine Grundsätze

Fall 28: Urkundenfälschung – Kopie als Urkunde

Der Volljurist V, der kürzlich sein zweites Examen mit der Note „ausreichend“ bestanden hat, möchte sich auf eine ausgeschriebene Stelle bei der Rechtsanwaltskanzlei R bewerben. Da seine Chancen aufgrund der Note aus seinem zweiten Examen gering sind, kopiert er auf einem Digitalkopierer das Examenszeugnis seines Freundes, der die Prüfung mit einem „vollbefriedigend“ abgeschlossen hat, schneidet die entsprechende Stelle mit der Note aus und klebt sie mit Tesafilm über die Examensnote seines Zeugnisses. Von dieser Vorlage macht er wiederum eine hochwertige Kopie, die man – auch wegen des qualitativ guten Papiers – für das Original-Examenszeugnis halten kann. Diese Kopie sendet er zusammen mit den übrigen Bewerbungsunterlagen an die Kanzlei R. In dem Begleitschreiben bittet er unter anderem auch um die spätere Rücksendung des „Examenszeugnisses“. Die verantwortlichen Mitarbeiter der R entscheiden sich nach Lektüre der Bewerbungsunterlagen trotz des vermeintlichen Prädikatsexamens des V für einen anderen Bewerber.

Strafbarkeit des V?

I. V könnte sich wegen **Urkundenfälschung gemäß § 267 Abs. 1, 1. Mod.** strafbar gemacht haben, indem er das Examenszeugnis seines Freundes kopierte.

Dann müsste er hierdurch eine unechte Urkunde hergestellt haben. **Urkunde** ist jede verkörperte menschliche Gedankenerklärung, die für den Rechtsverkehr bestimmt und geeignet ist und die einen Aussteller erkennen lässt.¹⁶⁶ Eine solche Urkunde ist **unecht**, wenn der aus ihr ersichtliche Aussteller mit dem tatsächlichen Hersteller nicht identisch ist.¹⁶⁷

Eine **Fotokopie** kann zwar die identischen Gedanken wie das Original verkörpern, jedoch erscheint es zweifelhaft, ob sie auch die nach der voranstehenden Definition erforderliche Beweis- und Garantiefunktion besitzt und somit überhaupt als Urkunde anzusehen ist.

1. Ein Teil der Lit. hält Kopien für genauso schutzwürdig wie Urkunden selbst, soweit diese im Rechtsverkehr Originale vertreten. Wer eine solche Kopie inhaltlich manipuliere, könne sich wegen Urkundenfälschung oder -verfälschung strafbar machen, selbst wenn an der Ursprungserklärung kein Urkundsdelikt begangen wurde und selbst wenn die Kopie als solche erkennbar oder gekennzeichnet ist.¹⁶⁸

Gleichwohl hat V hier lediglich eine Ablichtung erstellt, ohne diese zu verfälschen. Er wollte nur die in der Ablichtung enthaltene Note für eine weitere Veränderung seines eigenen Zeugnisses verwenden. Nach dieser Ansicht wären daher sowohl eine Urkundenfälschung als auch eine Urkundenverfälschung zu verneinen.

2. Nach h.M. verkörpert eine Ablichtung – genau wie eine manuelle Abschrift – grundsätzlich nicht selbst die Erklärung des Ausstellers, sondern sie

166 Fischer § 267 Rdnr. 2 m.w.N.

167 Fischer § 267 Rdnr. 27.

168 Puppe NStZ 2001, 482; Freund JuS 1991, 723.

ist lediglich bildliche Wiedergabe der in einem anderen Schriftstück verkörpert Erklärung. Ihr mangelt es damit grds. an der **Garantiefunktion** für die Richtigkeit des Inhalts. Im Ausnahmefall kann allerdings eine Fotokopie zur Urkunde „aufrücken“. Das ist jedoch nur dann der Fall, wenn der Täter mit der Reproduktion den **Anschein einer Originalurkunde** erweckt und sie als eine von dem angeblichen Aussteller herrührende Urschrift ausgeben will.¹⁶⁹ Hierfür ist eine **Verwechslungsgefahr** zwischen Original und Fotokopie erforderlich.

Nach diesen Grundsätzen lag hier zwar dem objektiven Anschein nach ein Original vor. Es fehlte jedoch an der erforderlichen Zweckbestimmung des V, gerade diese Kopie als Original selbst in den Rechtsverkehr einzubringen. Er erstellte die Kopie ausschließlich, um die Examensnote seines Freundes aus der Kopie schneiden und weiterverwenden zu können. Damit ist die Urkundenseigenschaft dieser Ablichtung auch nach der h.M. zu verneinen.

Durch das Anfertigen der Fotokopie hat sich V damit noch nicht wegen Urkundenfälschung gemäß § 267 Abs. 1, 1. Mod. strafbar gemacht.

II. V könnte sich aber wegen Urkundenfälschung gemäß § 267 Abs. 1, 2. Mod. strafbar gemacht haben, indem er die Note vom Zeugnis seines Freundes auf sein Zeugnis geklebt hat. Dann müsste die auf diese Weise erstellte Kopiervorlage eine verfälschte Urkunde geworden sein.

1. Das von V benutzte Original-Zeugnis war eine echte Urkunde.

2. Die Tathandlung des **Verfälschens** erfasst jede nachträgliche Veränderung des gedanklichen Inhalts einer echten Urkunde, durch die der Anschein erweckt wird, als habe der Aussteller die Erklärung mit dem Inhalt abgegeben, den die Urkunde erst durch die Verfälschung erlangt hat.¹⁷⁰ Vor und nach der Manipulation muss eine Urkunde vorliegen; nur ihre Beweisrichtung muss sich geändert haben.¹⁷¹ Ob auch nach dem Überkleben eine Urkunde i.S.d. § 267 vorliegt, erscheint jedoch fragwürdig.

a) Der Kopiervorlage war die Gedankenerklärung zu entnehmen, dass V sein zweites Staatsexamen mit der Note „vollbefriedigend“ bestanden habe. Die perpetuierte Verkörperung dieser Gedankenerklärung wurde durch das Aufkleben des kopierten Stückes mit der Examensnote seines Freundes bewirkt. Damit ist die erste Voraussetzung der Urkunde, nämlich die verkörperte menschliche Gedankenerklärung, gegeben.

b) Diese verkörperte Gedankenerklärung ließ auch auf das zuständige Justizprüfungsamt als ihren Aussteller schließen. Insoweit besaß die Kopiervorlage auch die erforderliche Garantiefunktion.

c) Zweifelhaft erscheint aber ihre **Beweisbestimmung und Beweiseignung**. Dagegen spricht Folgendes: Die zusammengeklebte Collage war aufgrund der erkennbaren Manipulation für den Rechtsverkehr völlig ungeeignet. Darüber hinaus sollte sie hier auch lediglich als Vorlage für eine Kopie dienen und war selbst nicht unmittelbar für den Rechtsverkehr bestimmt.

Die Urkunde muss nur auf irgendeinen Aussteller verweisen. Ob dies auch der tatsächliche Ersteller ist, spielt an dieser Stelle (noch) keine Rolle, sondern ist ein Problem der Echtheit bzw. Unechtheit der Urkunde!

169 BGH StV 1994, 18; OLG Stuttgart NStZ 2007, 158 f.; Sch/Sch/Cramer/Heine § 267 Rdnr. 42 a.

170 BGH NJW 2000, 229, 230.

171 Fischer § 267 Rdnr. 33.

Mangels Beweisfunktion ist damit auch die Kopievorlage keine strafrechtlich relevante Urkunde. Eine Strafbarkeit des V nach § 267 Abs. 1, 2. Mod. ist diesbezüglich ebenfalls nicht gegeben.

III. Eine strafbare Urkundenfälschung gemäß § 267 Abs. 1, 1. Mod. könnte aber in der **Ablichtung der zweiten Fotokopie** liegen.

1. Dann müsste diese alle Voraussetzungen einer Urkunde aufweisen.

Diese zweite Kopie beinhaltet die verkörperte menschliche Gedankenerklärung, dass V sein zweites Examen mit der Note „vollbefriedigend“ abgeschlossen habe, und verwies auf das zuständige Justizprüfungsamt als ihren angeblichen Aussteller. Zudem war sie – auch als Kopie – für den Rechtsverkehr bestimmt und geeignet, denn sie konnte bei äußerer Betrachtung für das Original gehalten werden und sollte nach dem Plan des V auch als vermeintliches Original im Rahmen seiner Bewerbung berücksichtigt werden, sodass hier nach allen Ansichten eine Urkunde i.S.d. § 267 vorliegt (s.o.).

2. Diese Urkunde müsste auch unecht gewesen sein. **Unecht** ist eine Urkunde dann, wenn sie nicht von demjenigen stammt, der aus ihr als geistiger Aussteller, d.h. als sog. Erklärungsgarant hervorgeht. Entscheidend ist insoweit die Täuschung über die Person des wirklichen Ausstellers.

In der Urkunde wird auf das zuständige Justizprüfungsamt als deren vermeintlicher Aussteller hingewiesen. Diese Erklärung hatte das Justizprüfungsamt nicht abgegeben; sie wurde der Behörde durch die Manipulation untergeschoben. Der aus der Urkunde ersichtliche war damit nicht der wahre Aussteller. Aufgrund dieser Identitätstäuschung war die Urkunde unecht.

3. Diese unechte Urkunde müsste V **hergestellt** haben. Für diese Tatmodalität genügt jede täterschaftlich zurechenbare – nicht notwendig eigenhändige – Verursachung der Existenz der unechten Urkunde. V hat die Existenz des veränderten Zeugnisses durch das Auslösen des Kopiervorgangs selbst hervorgerufen, sodass er die unechte Urkunde auch hergestellt hat.

4. Ferner müsste auch der subjektive Tatbestand erfüllt sein.

a) V handelte in Kenntnis aller objektiven Umstände, mithin vorsätzlich.

b) Erforderlich ist darüber hinaus, dass der Täter **zur Täuschung im Rechtsverkehr** handelt. Dies ist dann anzunehmen, wenn er den Rechtsverkehr über die Echtheit der Urkunde zu täuschen beabsichtigt und dadurch ein rechtserhebliches Verhalten veranlassen will.¹⁷² V wollte die verantwortlichen Mitarbeiter der Kanzlei R tatsächlich glauben lassen, dass er sein zweites Examen mit einer besseren Note als der tatsächlichen abgeschlossen habe, um die ausgeschriebene Stelle zu erhalten. Sein damit verbundenes Ziel war es, den begehrten Arbeitsvertrag bzw. Partnerschaftsvertrag angeboten zu bekommen, mithin ein arbeitsrechtliches oder aber gesellschaftsrechtliches Verhältnis mit der Kanzlei R eingehen zu können.

Daher handelte er mit der nötigen Täuschungsabsicht im Rechtsverkehr.

5. Sein Handeln war rechtswidrig und schuldhaft.

V hat sich damit wegen Urkundenfälschung strafbar gemacht.

Nach h.A. genügt für die Täuschungsabsicht i.S.d. § 267 auch dolus directus II.

¹⁷² BGHSt 5, 151.

IV. Er könnte sich darüber hinaus durch das Zusenden der angeblichen Original-Examensurkunde wegen **Urkundenfälschung i.S.d. § 267 Abs. 1, 3. Mod.** strafbar gemacht haben.

Dann müsste er eine unechte oder verfälschte Urkunde gebraucht haben.

1. Die der R zugesendeten Bewerbungsunterlagen enthielten auch die manipulierte Kopie des Examenszeugnisses und damit eine unechte Urkunde.

2. V müsste diese Urkunde auch **gebraucht** haben. Ein vollendetes Gebrauchmachen i.S.d. § 267 Abs. 1, 3. Mod. liegt vor, wenn die Urkunde demjenigen, der durch sie getäuscht werden soll, so zugänglich gemacht wird, dass dieser sie wahrnehmen kann.¹⁷³

V wollte die verantwortlichen Mitarbeiter der Kanzlei R durch die unechte Urkunde täuschen. Durch das Zusenden seiner Bewerbungsunterlagen haben diese von der Urkunde selbst und von deren Inhalt Kenntnis nehmen können. Folglich hat V die unechte Urkunde gebraucht.

3. Er handelte vorsätzlich und zur Täuschung im Rechtsverkehr (s.o.).

4. Sein Verhalten war zudem rechtswidrig und schuldhaft.

Er hat sich damit auch wegen Urkundenfälschung gemäß § 267 Abs. 1, 3. Mod. strafbar gemacht. Nach h.A. verschmilzt ein strafbarer Gebrauch einer unechten Urkunde mit einer vorangegangenen strafbaren Herstellung derselben zu einer einheitlichen Straftat nach § 267 Abs. 1, wenn der Täter – wie hier – bereits im Zeitpunkt der Herstellung eine ganz bestimmte Vorstellung über den späteren Gebrauchsakt hatte und der nachfolgende Gebrauch der unechten Urkunde dieser Absicht entsprach.¹⁷⁴

Danach hat sich V nur wegen einer Urkundenfälschung nach § 267 Abs. 1 strafbar gemacht.

V. Dagegen kommt eine Strafbarkeit wegen **Fälschung technischer Aufzeichnungen i.S.d. § 268 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr. 2** nicht in Betracht, denn Kopien sind nach h.M. – in Ermangelung neuer Informationen – keine tauglichen Tatobjekte i.S.d. § 268 Abs. 2, sondern bloße Reproduktionen vorhandener Informationen, die als solche nicht dem Tatbestand unterfallen.

VI. Darüber hinaus könnte sich V wegen **versuchten (Anstellungs-)Betruges gemäß §§ 263 Abs. 1, Abs. 2, 22, 23 Abs. 1** strafbar gemacht haben, indem er der Kanzlei R seine Bewerbungsunterlagen inklusive des gefälschten Zeugnisses übersandte. V hatte zwar den Tatentschluss, die verantwortlichen Mitarbeiter der R über seine Examensnote zu täuschen und dadurch bei diesen einen Irrtum zu erregen, jedoch fehlt es an der Vorstellung einer nicht kompensierten vermögensmindernden Verfügung aufseiten der R. Eine solche läge nur vor, wenn V nach dem beabsichtigten Abschluss eines Arbeitsvertrages keine ordnungsgemäße Arbeit geleistet hätte, mithin seinen Arbeitslohn nicht „wert“ gewesen wäre. Dafür liegen hier jedoch keine Anhaltspunkte vor,¹⁷⁵ sodass ein versuchter Betrug ausscheidet.

Ergebnis: V hat sich wegen Urkundenfälschung gemäß § 267 Abs. 1 strafbar gemacht.

§ 267 enthält in seinem Abs. 3 eigenständige Regelbeispiele, die einen besonders schweren Fall der Urkundenfälschung indizieren. Von diesen ist im vorliegenden Fall aber keines einschlägig!

173 Fischer § 267 Rdnr. 36 ff.

174 BGHSt 5, 291.

175 Fischer § 263 Rdnr. 152.

Stichwortverzeichnis

Die Zahlen verweisen auf die Seiten.

Absolute Fahruntüchtigkeit	75	Gefährliche Körperverletzung	32, 35
actio libera in causa	84	Gefährlicher Eingriff in den	
Anstiftersvorsatz	124	Straßenverkehr	66, 70
Arglosigkeit	14	Gefährliches Werkzeug	32, 33, 35, 38
Augenscheinsobjekte	108	Gefahrspezifischer Zusammenhang	45, 68
Ausnutzungsbewusstsein	15	Gekreuzte Mordmerkmale	31
Aussagedelikte	120, 123	Gemeingefahr	93
Aussteller	101	Gemeinschaftlich verübte Körperverletzung	36
Begünstigung	113	Gesundheitsschädigung	32
Behandlungsabbruch	5, 10	Gewaltbegriff	50
Beschuhter Fuß	34	Gutgläubigkeit der Aussageperson	125
Besonders schwere Brandstiftung	92	Habgier	29
Besonders verwerflicher Vertrauensbruch	16	Hausfriedensbruch	59
Betrug	95, 102	Hausfriedensbruch durch Unterlassen	60
Beweisbestimmung und Beweiseignung	100	Heimtücke	14, 18, 26
Brandstiftung	88	Hemmschwelle	14
Depressive Augenblicksstimmung	13	Hinterlistiger Überfall	36
Drohung mit einem empfindlichen Übel	52	Identitätsfeststellung	128
Eigenverantwortliche Selbstgefährdung	11, 43	Identitätstäuschung	104
Eindringen	59	Iterative Tatbestandserfüllung	32
Einsperren	53	Jugendlicher	115
Einverständliche Fremdgefährdung	43	Kompatient	20
Einverständnis	54	Konkreten Gefährdung	68, 75
Einwilligung	43	Kopie als Urkunde	99
Einwilligung in eine lebensgefährliche		Körperliche Misshandlung	32
Behandlung	42	Körperverletzung	32, 130
Einwilligungsausschluss	43	Körperverletzung mit Todesfolge	42, 45
Entschuldigender Notstand	18	Lebensgefährdende Behandlung	36, 39
Entschuldigtes Entfernen	85	Lehre von der negativen Typenkorrektur	16
Entwidmung	92	Letalitätstheorie	46
Ermöglichungsabsicht	93	Meineid	120
Erschlichesenes Einverständnis	59	Mord	14
Fahrlässigkeit	45	Nacheid	122
Falsche uneidliche Aussage	120	nemo tenetur se ipsum accusare	118
Falsche Verdächtigung	117	Niedrige Beweggründe	26
Fälschung technischer Aufzeichnungen ..	102, 106	Normative Einschränkung der Heimtücke	19
Feindliche Willensrichtung	15	Nötigung	50, 55, 130
Fotokopie	99	Notstand	5, 17
Freiheitsberaubung	53	Notwehr	4, 17, 56, 130
Freiheitsberaubung mit Todesfolge	53	Rechtmäßigkeit der Diensthandlung	129
Garantiefunktion	100		
Gefährdung des Straßenverkehrs	74, 78		

Rechtsfolgenlösung	16, 19	Unfall im Straßenverkehr	77, 78
Relative Fahruntüchtigkeit	75	Unglücksfall	69, 72
Restitutionsvereitelung	114	Unmittelbarkeitsbezug	46
Sachbeschädigung	78, 115	Unterlassen	23
Schaffen einer verdächtigenden		Urkunde	99
Beweislage	117	Urkundenfälschung	99, 103, 106
Schriftliche Lüge	108	Urkundenunterdrückung	105
Schuldunfähigkeit	83	Verdeckungsabsicht	24, 70
Schutzbereiter Dritter	20	Verdeckungsmord	23
Schwere Brandstiftung	89, 92	Verfälschen	103
Schwere Körperverletzung	40	Vergeistigter Gewaltbegriff	51
Selbstbegünstigungsprivileg	118	Verkehrsinernes Fehlverhalten	66
Sittenwidrigkeit	42	Verleitung zur Falschaussage	123
Sterbehilfe	5	Verleitung zur uneidlichen Falschaussage	125
Straflose Lüge	103	Verlust des Sehvermögens	40
Strafrechtlicher Rechtmäßigkeitsbegriff	129	Versicherungsbetrug	92
Strafverfolgungsvereitelung	115	Verwerflicher Vertrauensbruch	19
Straßenverkehrsgefährdung	74	vis absoluta	50
Suizidbeteiligung	7	vis compulsiva	50
Sukzessive Beihilfe	113	Vollrausch	83
Systematik der Tötungsdelikte	26, 29	Vollstreckungsvereitelung	116
Tatbestandslose Selbstbegünstigung	117	Vorläufige Festnahme	128
Tatherrschaftswechsel	9	Vorteilssicherungsabsicht	114
Tatsachen	56	Waffe	33, 35
Täuschung im Rechtsverkehr	101	Wahlfeststellung	85
Totschlag	14	Wahrnehmung berechtigter Interessen	57
Tötung auf Verlangen	7, 11, 29	Wehrlosigkeit	15
Trunkenheit im Verkehr	74, 83	Werturteile	56
Überschreitung der Versuchsschwelle	122	Wesentliche Förmlichkeit	129
Unecht	103	Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte	128
Uneidliche Falschaussage	120, 123	Wohnung	59
Unerlaubtes Entfernen		Zeitliche Zäsur	24
vom Unfallort	73, 74, 77, 78, 80, 83	Zweite-Reihe-Rspr.	52